

5. bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung in 2 Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist auf Freiheitsentziehung und zugleich auf eine Zusatzstrafe erkannt worden, so verjährt die Vollstreckung der Zusatzstrafe nicht früher als die der Freiheitsentziehung.

§ 341

Ruhen und Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Strafe nicht vollzogen werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungsfrist ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

(2) Die Verjährung der Strafvollstreckung wird unterbrochen:

a) wenn der Staatsanwalt Maßnahmen trifft, die auf die Vollstreckung dieser Strafe gerichtet sind, oder

b) wenn der Verurteilte während der Verjährungsfrist ein neues Verbrechen begeht, das mit der gleichen oder einer schwereren Strafe bzw. Strafart bestraft wird, wie das Verbrechen, dessentwegen der Täter verurteilt worden ist.

(3) Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 342

Verjährung der Vollstreckung der Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Die Vollstreckung der Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verjährt drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.